

Satzung des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Neunkirchen (Saar) und Umgebung e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen unter der Nummer VR 389 eingetragen. Sein Sitz ist St. Wendel/Niederlinxweiler. Die Geschäftsstelle befindet sich in St. Wendel, Linxbachhof 1.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung gebunden ist und sich an der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. orientiert;
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die dem genannten Zweck dienen;

2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt
 - a) den Tier-, Natur und Artenschutzgedanken zu vertreten,
 - b) durch Aufklärung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken,
 - c) für eine artgerechte Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung in der Tierhaltung und -betreuung einzutreten,
 - d) gegen Tierquälerei - auch bei öffentlichen Veranstaltungen - einzutreten,
 - e) festgestellte Tierquälereien strafrechtlicher Verfolgung zuzuführen,
 - f) sowie staatliche Organe in ihren Tierschutzbestrebungen zu unterstützen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz von Haus- als auch in Freiheit lebender Tiere.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
7. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen. Förderer des Vereins können solche Personen werden, die den Verein ideell und materiell, ohne Mitglied zu sein.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer seiner nächsten Sitzungen. Gegen einen ablehnenden Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, kann dieser innerhalb eines Monats beim Gesamtvorstand Einspruch einlegen; dessen mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung ist bindend. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes solche Mitglieder ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Tierschutz im Besonderen herausragende Verdienste erworben haben.

4. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 1 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Aktiv und passiv stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihren Beitrag entrichtet haben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr ganz oder teilweise nicht entrichtet hat,
 - b) wenn es dem Zwecke des Vereins zuwider handelt,
 - c) in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt,
 - d) Unfrieden im Verein stiftet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Kommt es zum Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, ist dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, ist der Einspruch beim Gesamtvorstand statthaft. Dessen mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Bei nach diesem Zeitpunkt eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag spätestens 4 Wochen nach Beitritt fällig.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Gesamtvorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann vertritt, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Jahresplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - h) die Verwaltung des Tierheims

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen, die die Arbeitsfelder und Kompetenzbereiche der Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder regelt.
5. Er kann zu seiner Unterstützung Beirats-, Fach- oder Arbeitsgruppen berufen, deren Leiter, sofern diese keine Gesamtvorstandsmitglieder sind, beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen können.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie mindestens 5 höchstens 7 Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet:
 - a) über wichtige Vereinsangelegenheiten, die ihm der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - b) über den Einspruch eines Antragstellers hinsichtlich der Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - c) über den Einspruch eines von einem Ausschlussverfahren betroffenen Mitgliedes; die Entscheidung des Gesamtvorstandes muss dem betroffenen Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats mitgeteilt werden,
 - d) dem Gesamtvorstand steht in dringenden Fällen die Auslegung und Ergänzung lückenhafter Bestimmungen der Satzung zu.
 - e) Eine Gesamtvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragen.
 - f) Der Gesamtvorstand ernennt, falls im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder ausscheiden, kommissarische Vorstandsmitglieder, entweder aus den Reihen des Gesamtvorstandes oder der Vereinsmitglieder. § 9 Punkt 4 gilt entsprechend.

§ 9 Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. In den Gesamtvorstand können keine Mitarbeiter (Arbeiter oder Angestellte) des Tierheimes „Linxbachhof“ gewählt werden. Ehemalige Mitarbeiter können nur dann in den Gesamtvorstand gewählt werden, wenn ihr Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mindestens 2 Jahre zurückliegt.
3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die restliche Amtszeit nicht mehr als sechs Monate betragen würde und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen und bestimmt als oberstes Organ des Vereins die Richtlinien für dessen Tätigkeit. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Gesamtvorstand Entlastung. Sie wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und drei Rechnungsprüfer. Weiter ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der zweiten Jahreshälfte zu berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es verlangt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen per Textform (E-Mail oder einfachem Brief) unter Angabe der Tagesordnung. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, abweichend davon ist zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind und keine Beitragsrückstände aufweisen.
8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei einer als Ersatzperson fungiert. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so

rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie in dieser Zeit den Prüfungsbericht erstellen und auf der Versammlung vortragen können. Die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer sind schriftlich niederzulegen. Jeder Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 6) ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlung sind 3 Wochen nach der Versammlung für 4 Wochen im Tierheim zur Einsicht auszulegen, bzw. können auf Wunsch zugesandt werden. Sie gelten danach als genehmigt.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Datum des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 16 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine Kopie der Liste, entweder in Papierform oder elektronisch mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Saarland e.V. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **den Deutschen Tierschutzbund e.V. oder dessen Nachfolger** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

